

**Delegiertenversammlung vom 26.05.2011  
Traktandum 4 Reglementsanpassungen**

a) Basis-Reglement bisher	Basis-Reglement neu	Bemerkungen
<p><b>Art. 5 Abs. 5</b></p> <p>Neu eintretende Mitarbeiter, welche das 63. Altersjahr erreicht haben, werden im Vorsorgeplan BP versichert.</p>	<p><b>Art. 5 Abs. 5</b></p> <p>Neu eintretende Mitarbeiter, welche das 63. Altersjahr erreicht haben, werden im Vorsorgeplan BP, <b>Plan III</b>, versichert.</p>	<p>Ergänzung gültig ab 01.06.2011</p>
<p><b>Art. 7 Abs. 2</b></p> <p>Die Höhe des Koordinationsbetrages ist von jedem Arbeitgeber, im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern, festzulegen. Er beträgt 1/3 des festen Jahreslohnes, höchstens jedoch 100 %, 120 % oder 140 % der maximalen AHV-Rente.</p>	<p><b>Art. 7 Abs. 2</b></p> <p>Die Höhe des Koordinationsbetrages ist von jedem Arbeitgeber, im Einvernehmen mit den Arbeitnehmern, festzulegen. Er beträgt 1/3 des festen Jahreslohnes, <b>höchstens jedoch, 87.5 %, 100 % (Regelfall), 110 %, 120 %, 130 % oder 140 % der maximalen AHV-Rente. Eine vom Regelfall abweichende Variante ist der Pensionskasse zu melden. Die abweichende Variante kann jährlich auf 01.01. festgelegt werden und ist der Pensionskasse spätestens drei Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.</b></p>	<p>Anpassung infolge Reduktion des technischen Zinssatzes gültig ab 01.01.2012</p> <p>Präzisierung</p>
<p><b>Art. 12 Abs. 4</b></p> <p>Die Renten werden den Bezugsberechtigten ausschliesslich auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz überwiesen. Nicht bezogene Renten verjähren nach fünf Jahren und verfallen der Pensionskasse.</p>	<p><b>Art. 12 Abs. 4</b></p> <p><b>Beträgt die Alters- und die Invalidenrente weniger als 5 %, resp. die Ehegattenrente weniger als 3.5 %, der maximalen jährlichen AHV-Altersrente, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet.</b></p> <p><b>Art. 12 Abs. 5</b></p> <p>Die Renten werden den Bezugsberechtigten ausschliesslich auf ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz überwiesen. Nicht bezogene Renten verjähren nach fünf Jahren und</p>	<p>Bisher im Vorsorgeplan LP und BP geregelt gültig ab 01.06.2011</p> <p>Anpassung Nummerierung</p>

**Delegiertenversammlung vom 26.05.2011  
Traktandum 4 Reglementsanpassungen**

	verfallen der Pensionskasse.	
<p><b>Art. 20 Abs. 1</b></p> <p>Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet. Die Altersleistungen werden in gleicher Weise gekürzt, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden oder falls die Altersleistungen eine Invalidenrente ablösen.</p> <p><b>Art. 20 Abs. 4</b></p> <p>Als anrechenbare Einkünfte gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Leistungen der AHV/IV oder ausländischer Sozialversicherungen</li> <li>Leistungen der Militärversicherung oder der Unfallversicherung</li> <li>Leistungen von privaten Versicherungen, an deren Kosten der Arbeitgeber beigetragen hat</li> <li>Leistungen von in- und ausländischen Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen.</li> </ol> <p>Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet werden. Bei der Bestimmung des noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.</p>	<p><b>Art. 20 Abs. 1</b></p> <p>Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten und der Waisen werden zusammengerechnet.</p> <p><b>Art. 20 Abs. 4</b></p> <p>Als anrechenbare Einkünfte gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Leistungen der AHV/IV oder ausländischer Sozialversicherungen</li> <li>Leistungen der Militärversicherung oder der Unfallversicherung <b>mit Ausnahme von Hilfflosenentschädigungen</b></li> <li>Leistungen von privaten Versicherungen, an deren Kosten der Arbeitgeber beigetragen hat</li> <li>Leistungen von in- und ausländischen Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen.</li> </ol> <p>Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen <b>angerechnet</b>. Bei der Bestimmung des noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt. <b>Nach Erreichen des AHV-Rentenalters gelten auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen als anrechenbare Einkünfte. Hilfflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.</b></p>	<p>Präzisierung gültig ab 01.06.2011</p> <p>Ergänzung gemäss Art. 24 Abs. 2 bis BVV 2 gültig ab 01.06.2011</p>

**Delegiertenversammlung vom 26.05.2011  
Traktandum 4 Reglementsanpassungen**

<p>Einmalige Kapitalleistungen werden dabei mit einem Rentenumwandlungswert in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind Genugtuungssummen und ähnliche Abfindungen, die nicht angerechnet werden dürfen.</p> <p><b>Art. 20 Abs. 5</b></p> <p>Bei Schadenersatzpflicht eines Dritten für den Tod oder die Invalidität eines Versicherten haben der Versicherte oder seine Hinterlassenen ihre Schadenersatzansprüche bis zur Höhe der von dieser zu erbringenden Leistungen der Pensionskasse abzutreten.</p> <p>Kürzt, verweigert oder entzieht die AHV/IV, die Militärversicherung oder die Unfallversicherung eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte die Invalidität oder den Tod des Versicherten schuldhaft herbeigeführt hat, kann auch die Pensionskasse ihre Leistungen entsprechend kürzen, verweigern oder entziehen.</p>	<p>Einmalige Kapitalleistungen werden dabei mit einem Rentenumwandlungswert in Rechnung gestellt.</p> <p><b>Art. 20 Abs. 5</b></p> <p><b>Stehen einem Versicherten oder seinen Hinterlassenen bei Tod oder Invalidität Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten zu, so tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses gegenüber diesem bis zur Höhe der BVG-Mindestleistungen in die Ansprüche des Versicherten sowie im Todesfall seiner Hinterlassenen und weiteren Begünstigten ein. Haftpflichtansprüche gegenüber Dritten sind zudem von den Anspruchsberechtigten bis zur Höhe der Reglementsansprüche (nach Abzug der BVG-Mindestleistungen) an die Pensionskasse abzutreten.</b></p> <p><b>Kürzt, verweigert oder entzieht die AHV/IV, die Militärversicherung oder die Unfallversicherung eine Leistung, weil der Anspruchsberechtigte die Invalidität oder den Tod des Versicherten schuldhaft herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt, kann auch die Pensionskasse ihre Leistungen entsprechend kürzen, verweigern oder aufschieben. Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder –kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.</b></p>	<p>Ergänzung gültig ab 01.06.2011</p> <p>Präzisierung gültig ab 01.06.2011</p>
---	---	--

**Delegiertenversammlung vom 26.05.2011  
Traktandum 4 Reglementsanpassungen**

<p><b>Art. 24 Kapitalbezüge WEF/Scheidung</b></p>	<p><b>Art. 24 Kapitalbezüge WEF/Scheidung/Pensionierung</b></p>	<p>Präzisierung gültig ab 01.06.2011</p>
<p><b>Art. 27 Abs. 1</b></p> <p>Dieses Reglement wurde an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 27. November 2006 genehmigt und ist seit 1. Januar 2007 in Kraft. Die anlässlich der Delegiertenversammlungen vom 18. Mai 2009 und 27. Mai 2010 beschlossenen Ergänzungen haben ihre Gültigkeit ab 1. Juni 2009 resp. 1. Juni 2010.</p>	<p><b>Art. 27 Abs. 1</b></p> <p>Dieses Reglement wurde an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 27. November 2006 genehmigt und ist seit 1. Januar 2007 in Kraft. Die anlässlich der Delegiertenversammlungen vom 18. Mai 2009, 27. Mai 2010 und <b>26. Mai 2011</b> beschlossenen Ergänzungen haben ihre Gültigkeit ab 1. Juni 2009, 1. Juni 2010, <b>resp. 1. Juni 2011.</b></p> <p><b>Sämtliche Reglementsänderungen, welche im Zusammenhang mit der Reduktion des technischen Zinssatzes von 4 % auf 3.5 % stehen, treten auf 01.01.2012 in Kraft.</b></p>	<p>Ergänzung</p> <p>Anpassung infolge Reduktion des technischen Zinssatzes gültig ab 01.01.2012</p>

**Delegiertenversammlung vom 26.05.2011  
Traktandum 4 Reglementsanpassungen**

b) Vorsorgeplan LP bisher	Vorsorgeplan LP neu	Bemerkungen																																																																																				
<p><b>Art. 2 a) Abs. 1</b></p> <p>Die jährlichen Beiträge bemessen sich nach dem versicherten Lohn und sind vom Alter des Versicherten wie folgt abhängig:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter des/der Versicherten</th> <th>Beitrag/ Risiko</th> <th>Altersversicherung</th> <th>Total</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 24</td> <td>3,0 %</td> <td>-</td> <td>3,0 %</td> </tr> <tr> <td>25 - 34</td> <td>3,0 %</td> <td>10,0 %</td> <td>13,0 %</td> </tr> <tr> <td>35 - 44</td> <td>3,0 %</td> <td>11,0 %</td> <td>14,0 %</td> </tr> <tr> <td>45 - 49</td> <td>3,0 %</td> <td>14,0 %</td> <td>17,0 %</td> </tr> <tr> <td>50 - 54</td> <td>3,0 %</td> <td>16,0 %</td> <td>19,0 %</td> </tr> <tr> <td>55 - 57</td> <td>3,0 %</td> <td>18,0 %</td> <td>21,0 %</td> </tr> <tr> <td>58 - 60</td> <td>3,0 %</td> <td>22,0 %</td> <td>25,0 %</td> </tr> <tr> <td>61 - 63</td> <td>3,0 %</td> <td>24,0 %</td> <td>27,0 %</td> </tr> <tr> <td>64 - 65</td> <td>3,0 %</td> <td>18,0 %</td> <td>21,0 %</td> </tr> </tbody> </table>	Alter des/der Versicherten	Beitrag/ Risiko	Altersversicherung	Total	bis 24	3,0 %	-	3,0 %	25 - 34	3,0 %	10,0 %	13,0 %	35 - 44	3,0 %	11,0 %	14,0 %	45 - 49	3,0 %	14,0 %	17,0 %	50 - 54	3,0 %	16,0 %	19,0 %	55 - 57	3,0 %	18,0 %	21,0 %	58 - 60	3,0 %	22,0 %	25,0 %	61 - 63	3,0 %	24,0 %	27,0 %	64 - 65	3,0 %	18,0 %	21,0 %	<p><b>Art. 2 a) Abs. 1</b></p> <p>Die jährlichen Beiträge bemessen sich nach dem versicherten Lohn und sind vom Alter des Versicherten wie folgt abhängig:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Alter des/der Versicherten</th> <th>Beiträge Risiko</th> <th>Beiträge Altersversicherung</th> <th>Total</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 24</td> <td>3,0 %</td> <td>-</td> <td>3,0 %</td> </tr> <tr> <td>25 - 34</td> <td>3,0 %</td> <td>11,0 %</td> <td>14,0 %</td> </tr> <tr> <td>35 - 39</td> <td>3,0 %</td> <td>12,0 %</td> <td>15,0 %</td> </tr> <tr> <td>40 - 44</td> <td>3,0 %</td> <td>12,5 %</td> <td>15,5 %</td> </tr> <tr> <td>45 - 49</td> <td>3,0 %</td> <td>15,5 %</td> <td>18,5 %</td> </tr> <tr> <td>50 - 54</td> <td>3,0 %</td> <td>18,5 %</td> <td>21,5 %</td> </tr> <tr> <td>55 - 57</td> <td>3,0 %</td> <td>21,0 %</td> <td>24,0 %</td> </tr> <tr> <td>58 - 60</td> <td>3,0 %</td> <td>25,0 %</td> <td>28,0 %</td> </tr> <tr> <td>61 - 63</td> <td>3,0 %</td> <td>27,0 %</td> <td>30,0 %</td> </tr> <tr> <td>64 - 65</td> <td>3,0 %</td> <td>18,0 %</td> <td>21,0 %</td> </tr> </tbody> </table>	Alter des/der Versicherten	Beiträge Risiko	Beiträge Altersversicherung	Total	bis 24	3,0 %	-	3,0 %	25 - 34	3,0 %	11,0 %	14,0 %	35 - 39	3,0 %	12,0 %	15,0 %	40 - 44	3,0 %	12,5 %	15,5 %	45 - 49	3,0 %	15,5 %	18,5 %	50 - 54	3,0 %	18,5 %	21,5 %	55 - 57	3,0 %	21,0 %	24,0 %	58 - 60	3,0 %	25,0 %	28,0 %	61 - 63	3,0 %	27,0 %	30,0 %	64 - 65	3,0 %	18,0 %	21,0 %	<p>Anpassung infolge Reduktion des technischen Zinssatzes gültig ab 01.01.2012</p>
Alter des/der Versicherten	Beitrag/ Risiko	Altersversicherung	Total																																																																																			
bis 24	3,0 %	-	3,0 %																																																																																			
25 - 34	3,0 %	10,0 %	13,0 %																																																																																			
35 - 44	3,0 %	11,0 %	14,0 %																																																																																			
45 - 49	3,0 %	14,0 %	17,0 %																																																																																			
50 - 54	3,0 %	16,0 %	19,0 %																																																																																			
55 - 57	3,0 %	18,0 %	21,0 %																																																																																			
58 - 60	3,0 %	22,0 %	25,0 %																																																																																			
61 - 63	3,0 %	24,0 %	27,0 %																																																																																			
64 - 65	3,0 %	18,0 %	21,0 %																																																																																			
Alter des/der Versicherten	Beiträge Risiko	Beiträge Altersversicherung	Total																																																																																			
bis 24	3,0 %	-	3,0 %																																																																																			
25 - 34	3,0 %	11,0 %	14,0 %																																																																																			
35 - 39	3,0 %	12,0 %	15,0 %																																																																																			
40 - 44	3,0 %	12,5 %	15,5 %																																																																																			
45 - 49	3,0 %	15,5 %	18,5 %																																																																																			
50 - 54	3,0 %	18,5 %	21,5 %																																																																																			
55 - 57	3,0 %	21,0 %	24,0 %																																																																																			
58 - 60	3,0 %	25,0 %	28,0 %																																																																																			
61 - 63	3,0 %	27,0 %	30,0 %																																																																																			
64 - 65	3,0 %	18,0 %	21,0 %																																																																																			
<p><b>Art. 2 b) Abs. 1</b></p> <p>Erhöht sich der versicherte Lohn eines Versicherten in der Altersversicherung, ist eine Nachzahlung zu entrichten. Die Nachzahlung beträgt für jeden Versicherungsmonat 1,4 % bzw. für jedes Versicherungsjahr 16,8 %, höchstens jedoch 350 % der Erhöhung des versicherten Lohnes. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p>	<p><b>Art. 2 b) Abs. 1</b></p> <p>Erhöht sich der versicherte Lohn eines Versicherten in der Altersversicherung, ist eine Nachzahlung zu entrichten. Die Nachzahlung beträgt für jeden Versicherungsmonat <b>1,5 %</b> bzw. für jedes Versicherungsjahr <b>18,0 %</b>, höchstens jedoch <b>375 %</b> der Erhöhung des versicherten Lohnes. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p>	<p>Anpassung infolge Reduktion des technischen Zinssatzes gültig ab 01.01.2012</p>																																																																																				

**Delegiertenversammlung vom 26.05.2011  
Traktandum 4 Reglementsanpassungen**

<p><b>Art. 3 Abs. 5</b></p> <p>Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt.</p>	<p><b>Art. 3 Abs. 5</b></p> <p>Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten, <b>vorbehalten bleibt Art. 60b Abs. 2 BVV 2</b>. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt.</p>	<p>Ergänzung aufgrund Verordnungsänderung per 01.01.2011, gültig ab 01.06.2011</p>
<p><b>Art. 5 Abs. 1</b></p> <p>Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, wenn der Versicherte nach Vollendung des 58. Altersjahres in den Ruhestand tritt, spätestens am 1. des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres (vorbehalten bleibt Abs. 2). Die Altersleistung wird in Form einer Altersrente und/oder eines Alterskapitals ausgerichtet.</p> <p><b>Art. 5 Abs. 4</b></p> <p>Beginnt die Altersrente vor Alter 63, wird die Altersrente für jeden vom Rentenbeginn bis zum 1. des Monats nach Vollendung des 63. Altersjahres liegenden Monat um 0,55 % gekürzt. Die Altersrente beträgt jedoch höchstens 0,15 % des versicherten Lohnes für jeden vom Eintritt bis Rentenbeginn liegenden Monat.</p>	<p><b>Art. 5 Abs. 1</b></p> <p>Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, wenn der Versicherte nach Vollendung des 58. Altersjahres in den Ruhestand tritt, spätestens am 1. des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres (vorbehalten bleibt Abs. 2). Die Altersleistung wird in Form einer <b>lebenslänglichen</b> Altersrente und/oder eines Alterskapitals (<b>max. 50 %</b>) ausgerichtet.</p> <p><b>Art. 5 Abs. 4</b></p> <p>Beginnt die Altersrente vor Alter 63, wird die Altersrente für jeden vom Rentenbeginn bis zum 1. des Monats nach Vollendung des 63. Altersjahres liegenden Monat um <b>0,60 %</b> gekürzt. Die Altersrente beträgt jedoch höchstens 0,15 % des versicherten Lohnes für jeden vom Eintritt bis Rentenbeginn liegenden Monat.</p>	<p>Präzisierung gültig ab 01.06.2011</p> <p>Anpassung infolge Reduktion des technischen Zinssatzes gültig ab 01.01.2012</p>

**Delegiertenversammlung vom 26.05.2011  
Traktandum 4 Reglementsanpassungen**

<p><b>Art. 5 Abs. 6</b></p> <p>Beginnt die Altersrente nach Alter 63 bis zum Alter 65, wird die Altersrente für jeden vom 1. des Monats nach Vollendung des 63. Altersjahres bis Rentenbeginn liegenden Monat um 0,55 % erhöht. Die Altersrente beträgt mindestens 0,15 % des versicherten Gehalts für jeden vom Eintritt bis Rentenbeginn liegenden Monat.</p> <p><b>Art. 5 Abs. 8</b></p> <p>Reduziert ein Versicherter nach Vollendung des 58. Altersjahres und vor Vollendung des 65. Altersjahres sein Arbeitsverhältnis um mindestens 20 % und beträgt das restliche Arbeitspensum noch mindestens 10 %, so kann er einen Teilaltersrücktritt verlangen.</p>	<p><b>Art. 5 Abs. 6</b></p> <p>Beginnt die Altersrente nach Alter 63 bis zum Alter 65, wird die Altersrente für jeden vom 1. des Monats nach Vollendung des 63. Altersjahres bis Rentenbeginn liegenden Monat um <b>0,60 %</b> erhöht.</p> <p><b>Art. 5 Abs. 8</b></p> <p>Reduziert ein Versicherter <b>zwischen der</b> Vollendung des 58. <b>Altersjahres und der</b> Vollendung des 65. Altersjahres sein Arbeitsverhältnis um mindestens 20 % und beträgt das restliche Arbeitspensum noch mindestens 10 %, so kann er einen Teilaltersrücktritt verlangen.</p>	<p>Anpassung infolge Reduktion des technischen Zinssatzes gültig ab 01.01.2012 Mindestrente streichen</p> <p>Präzisierung gültig ab 01.06.2011</p>
<p><b>Art. 6 Abs. 3</b></p> <p>Beträgt die Altersrente weniger als 5 % der maximalen jährlichen AHV-Altersrente, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet.</p>	<p><del>Beträgt die Altersrente weniger als 5 % der maximalen jährlichen AHV-Altersrente, wird anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausgerichtet.</del></p>	<p>Neu im Basis-Reglement Art. 12 Abs. 4 geregelt gültig ab 01.06.2011</p>
<p><b>Art. 8 Abs. 1</b></p> <p>Der Bezüger einer Altersrente kann für die Zeit, in der er noch keine AHV-Altersrente bezieht, eine Überbrückungsrente beanspruchen. Diese Rente wird für eine feste Dauer vereinbart und darf den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Die Altersrente und mitversicherten Leistungen werden wie folgt gekürzt:</p>	<p><b>Art. 8 Abs. 1</b></p> <p>Der Bezüger einer Altersrente kann für die Zeit, in der er noch keine AHV-Altersrente bezieht, eine Überbrückungsrente beanspruchen. Diese Rente wird für eine feste Dauer vereinbart und darf den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Die Altersrente und mitversicherten Leistungen werden wie folgt gekürzt:</p>	

**Delegiertenversammlung vom 26.05.2011  
Traktandum 4 Reglementsanpassungen**

Bezug der Überbrückungsrente während Jahren	Renten Kürzung in % der Überbrückungsrente	Dauer	Renten Kürzung in % der Überbrückungsrente	
7	36,7 %	7 Jahre	33,8 %	Anpassung infolge Reduktion des technischen Zinssatzes gültig ab 01.01.2012
6	32,7 %	6 Jahre	30,0 %	
5	28,3 %	5 Jahre	25,8 %	
4	23,5 %	4 Jahre	21,4 %	
3	18,3 %	3 Jahre	16,6 %	
2	12,7 %	2 Jahre	11,5 %	
1	6,6 %	1 Jahr	6,0 %	
<b>Art. 9 Abs. 1</b>  Wird ein Versicherter invalid (Art. 9 des Basisreglements), erhält er Anspruch auf eine Invalidenrente.		<b>Art. 9 Abs. 1</b>  <b>Wird ein Versicherter invalid (Art. 9 des Basis-Reglements), erhält er Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente. Im Alter 63 wird diese in eine gleich hohe Altersrente umgewandelt.</b>		Ergänzung gültig ab 01.06.2011
<b>Art. 11 Abs. 1</b>  Stirbt ein verheirateter Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er.....		<b>Art. 11 Abs. 1</b>  Stirbt ein verheirateter Versicherter, Altersrentner oder Invalidenrentner, hat sein überlebender Ehegatte Anspruch auf eine <b>lebenslängliche</b> Ehegattenrente, sofern er.....		Ergänzung gültig ab 01.06.2011
<b>Art. 14</b>  1 Stirbt ein Versicherter oder Altersrentner, wird ein Todesfallkapital ausbezahlt.  2 Das Todesfallkapital entspricht bei Tod vor der Pensionierung dem zurückgestellten Deckungskapital (dem		<b>Art. 14</b>  1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner <b>oder Invalidenrentner</b> , wird ein Todesfallkapital ausbezahlt.  2 Das Todesfallkapital entspricht bei Tod vor der Pensionierung dem <b>als Versicherter</b> zurückgestellten		Zusätzliche Begünstigung von Invalidenrentnern gültig ab 01.06.2011  Präzisierung

## Delegiertenversammlung vom 26.05.2011 Traktandum 4 Reglementsanpassungen

<p>Barwert der erworbenen Leistungen), vermindert um den Barwert der auszurichtenden Hinterlassenenleistungen. Bei Tod nach der Pensionierung wird das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhanden gewesene Deckungskapital, vermindert um die bereits bezogenen Altersrenten und den Barwert der auszurichtenden Hinterlassenenleistungen, als Todesfallkapital ausgerichtet.</p>	<p><b>Vorsorgekapital</b> (Barwert der erworbenen Leistungen), vermindert um den Barwert der auszurichtenden Hinterlassenenleistungen. Bei Tod nach der Pensionierung wird das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhanden gewesene <b>Vorsorgekapital</b>, vermindert um die bereits bezogenen Altersrenten und den Barwert der auszurichtenden Hinterlassenenleistungen, als Todesfallkapital ausgerichtet.</p>	<p>gültig ab 01.06.2011</p>
<p><b>Art. 17 Abs. 1</b></p> <p>Dieses Reglement wurde an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 27. November 2006 genehmigt und ist seit 1. Januar 2007 in Kraft. Die anlässlich der Delegiertenversammlungen vom 18. Mai 2009 und 27. Mai 2010 beschlossenen Ergänzungen haben ihre Gültigkeit ab 1. Juni 2009 resp. 1. Juni 2010. Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Basis-Reglements der Bafidia Pensionskasse Genossenschaft.</p> <p><b>Art. 17 Abs. 2</b></p> <p>Für die am 31. Dezember 2006 bereits im Rentengenuss stehenden Personen richten sich die Ansprüche weiterhin nach dem bis dahin gültig gewesenen Reglement, mit Ausnahme der anwartschaftlichen Ehegattenrenten, die neu 70 % betragen.</p>	<p><b>Art. 17 Abs. 1</b></p> <p>Dieses Reglement wurde an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 27. November 2006 genehmigt und ist seit 1. Januar 2007 in Kraft. Die anlässlich der Delegiertenversammlungen vom 18. Mai 2009, 27. Mai 2010 und <b>26. Mai 2011</b> beschlossenen Ergänzungen haben ihre Gültigkeit ab 1. Juni 2009, 1. Juni 2010, resp. <b>1. Juni 2011</b>. Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Basis-Reglements der Bafidia Pensionskasse Genossenschaft.</p> <p><b>Art. 17 Abs. 2</b></p> <p>Für die am 31. Dezember 2006 bereits im Rentengenuss stehenden Personen richten sich die Ansprüche weiterhin nach dem bis dahin gültig gewesenen Reglement, mit Ausnahme der anwartschaftlichen Ehegattenrenten, die neu 70 % betragen.</p> <p><b>Art. 17 Abs. 3</b></p> <p><b>Sämtliche Reglementsänderungen und Tarifanpassungen, welche im Zusammenhang mit der Reduktion des technischen Zinssatzes von 4 % auf 3.5 % stehen, treten auf 01.01.2012 in Kraft.</b></p>	<p>Ergänzung</p> <p>Anpassung infolge Reduktion des technischen Zinssatzes gültig ab 01.01.2012</p>

**Delegiertenversammlung vom 26.05.2011  
Traktandum 4 Reglementsanpassungen**

	<p><b>Art. 17 Abs. 4</b></p> <p>Für Versicherte, die am 31.12.2011 der Pensionskasse angehörten, gilt:</p> <p>Der Tarif im Anhang wird per 01.01.2012 ersetzt. Die dadurch entstehende Erhöhung des Barwerts der erworbenen Leistung (vgl. Art. 15) wird pro Versicherten als Kapitalverstärkung in Franken festgehalten. Die Berechnungen erfolgen per 31.12.2011 mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden versicherten Lohn.</p> <p>Beim Bezug der Austrittsleistung, des Alterskapitals oder bei der Auszahlung eines Todesfallkapitals vor dem 30.04.2020 wird davon ein Abzug gemacht. Der Abzug entspricht am 31.12.2011 der vollen Kapitalverstärkung und vermindert sich dann mit jedem Monat um 1 %.</p>	
<p><b>Anhang</b></p> <p>Bisherige Tarife ab 01.01.2006 Bisher gültige Rentensätze ab 01.01.2006</p>	<p><b>Anhang</b></p> <p>Neue Tarife ab 01.01.2012 Bisher gültige Rentensätze ab 01.01.2006</p>	<p>Anpassung infolge Reduktion des technischen Zinssatzes gültig ab 01.01.2012</p>

**Delegiertenversammlung vom 26.05.2011  
Traktandum 4 Reglementsanpassungen**

c) Vorsorgeplan BP bisher					Vorsorgeplan BP neu					Bemerkungen	
<b>Art. 2 Abs. 1</b>					<b>Art. 2 Abs. 1</b>						
Die jährlichen Beiträge werden bemessen in Prozenten des versicherten Lohnes und sind vom Alter des Versicherten wie folgt abhängig:					Die jährlichen Beiträge werden bemessen in Prozenten des versicherten Lohnes und sind vom Alter des Versicherten wie folgt abhängig:						
Alter des/der Versicherten	Beiträge Risiko	Sparbeiträge	Altersversicherung		Alter des/der Versicherten	Beiträge Risiko	Sparbeiträge	Altersversicherung			
			Plan I	Plan II	Plan III			Plan I	Plan II	Plan III	
bis 24	3 %	-	-	-	-	bis 24	3 %	-	-	-	Anpassung infolge Reduktion des technischen Zinssatzes gültig ab 01.01.2012
25 - 29	3 %	12 %	12 %	12 %	25 - 29	3 %	12 %	13 %	13 %		
30 - 34	3 %	15 %	15 %	15 %	30 - 34	3 %	14 %	16 %	16 %		
35 - 39	3 %	15 %	15 %	18 %	35 - 39	3 %	16 %	16 %	19 %		
40 - 44	3 %	18 %	18 %	21 %	40 - 44	3 %	18 %	20 %	21 %		
45 - 49	3 %	18 %	21 %	24 %	45 - 49	3 %	20 %	22 %	24 %		
50 - 54	3 %	21 %	24 %	24 %	50 - 54	3 %	22 %	24 %	27 %		
55 - 59	3 %	21 %	24 %	27 %	55 - 59	3 %	24 %	26 %	30 %		
60 - 65	3 %	24 %	24 %	24 %	60 - 65	3 %	24 %	24 %	24 %		
Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.					Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.						
					<b>Der Arbeitgeber wählt gemäss Art. 4 Abs. 1 des Basis-Reglements, im Einvernehmen mit den Versicherten, den Beitragsplan.</b>					Ergänzung gültig ab 01.06.2011	

**Delegiertenversammlung vom 26.05.2011  
Traktandum 4 Reglementsanpassungen**

<p><b>Art. 3 Abs. 4</b></p> <p>Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufen Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt.</p>	<p><b>Art. 3 Abs. 4</b></p> <p>Für Versicherte, die aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohnes nicht überschreiten, <b>vorbehalten bleibt Art. 60b Abs. 2 BVV 2.</b> Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufen Versicherungsdauer wird für die Berechnung der Fünfjahresfrist berücksichtigt.</p>	<p>Ergänzung aufgrund Verordnungsänderung per 01.01.2011, gültig ab 01.06.2011</p>
<p><b>Art. 5 Abs. 1</b></p> <p>Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, wenn der Versicherte nach Vollendung des 58. Altersjahres in den Ruhestand tritt, spätestens am 1. des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres (vorbehalten bleibt Abs. 2). Die Altersleistung wird in Form einer Altersrente und/oder eines Alterskapitals ausgerichtet.</p> <p><b>Art. 5 Abs. 3</b></p> <p>Die Höhe der Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes ermittelt. Dabei ist das nach einem allfälligen Kapitalbezug noch vorhandene bzw. das bei Bezug einer Überbrückungsrente (Art. 8) ermässigte Altersguthaben massgebend.</p> <p>Der Umwandlungssatz wird entsprechend dem Alter im Zeitpunkt des Rücktritts wie folgt festgelegt:</p>	<p><b>Art. 5 Abs. 1</b></p> <p>Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, wenn der Versicherte nach Vollendung des 58. Altersjahres in den Ruhestand tritt, spätestens am 1. des Monats nach Vollendung des 65. Altersjahres (vorbehalten bleibt Abs. 2). Die Altersleistung wird in Form einer <b>lebenslänglichen</b> Altersrente und/oder eines Alterskapitals (<b>max. 50%</b>) ausgerichtet</p> <p><b>Art. 5 Abs. 3</b></p> <p>Die Höhe der Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes ermittelt. Dabei ist das nach einem allfälligen Kapitalbezug noch vorhandene bzw. das bei Bezug einer Überbrückungsrente (Art. 8) <b>gekürzte</b> Altersguthaben massgebend.</p> <p>Der Umwandlungssatz wird entsprechend dem Alter im Zeitpunkt des Rücktritts wie folgt festgelegt:</p>	<p>Ergänzung gültig ab 01.06.2011</p> <p>Anpassung gültig ab 01.06.2011</p>

**Delegiertenversammlung vom 26.05.2011  
Traktandum 4 Reglementsanpassungen**

<table border="1" data-bbox="142 430 802 722"> <thead> <tr> <th>Alter beim Rücktritt</th> <th>Umwandlungssatz</th> <th>Alter beim Rücktritt</th> <th>Umwandlungssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>58</td><td>5.95 %</td><td>64</td><td>6.85 %</td></tr> <tr><td>59</td><td>6.10 %</td><td>65</td><td>7.00 %</td></tr> <tr><td>60</td><td>6.25 %</td><td>66</td><td>7.15 %</td></tr> <tr><td>61</td><td>6.40 %</td><td>67</td><td>7.30 %</td></tr> <tr><td>62</td><td>6.55 %</td><td>68</td><td>7.45 %</td></tr> <tr><td>63</td><td>6.70 %</td><td>69</td><td>7.60 %</td></tr> <tr><td></td><td></td><td>70</td><td>7.75 %</td></tr> </tbody> </table> <p><b>Art. 5 Abs. 4</b></p> <p>Reduziert ein Versicherter nach Vollendung des 58. Altersjahres und vor Vollendung des 65. Altersjahres sein Arbeitsverhältnis um mindestens 20 % und beträgt das restliche Arbeitspensum noch mindestens 10 %, so kann er einen Teilaltersrücktritt verlangen.</p>	Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz	Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz	58	5.95 %	64	6.85 %	59	6.10 %	65	7.00 %	60	6.25 %	66	7.15 %	61	6.40 %	67	7.30 %	62	6.55 %	68	7.45 %	63	6.70 %	69	7.60 %			70	7.75 %	<table border="1" data-bbox="840 430 1499 722"> <thead> <tr> <th>Alter beim Rücktritt</th> <th>Umwandlungssatz</th> <th>Alter beim Rücktritt</th> <th>Umwandlungssatz</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>58</td><td>5.35 %</td><td>64</td><td>6.10 %</td></tr> <tr><td>59</td><td>5.47 %</td><td>65</td><td>6.25 %</td></tr> <tr><td>60</td><td>5.59 %</td><td>66</td><td>6.40 %</td></tr> <tr><td>61</td><td>5.71 %</td><td>67</td><td>6.55 %</td></tr> <tr><td>62</td><td>5.83 %</td><td>68</td><td>6.70 %</td></tr> <tr><td>63</td><td>5.95 %</td><td>69</td><td>6.85 %</td></tr> <tr><td></td><td></td><td>70</td><td>7.00 %</td></tr> </tbody> </table> <p><b>Art. 5 Abs. 4</b></p> <p>Reduziert ein Versicherter <b>zwischen der</b> Vollendung des 58. <b>Altersjahres und der</b> Vollendung des 65. Altersjahres sein Arbeitsverhältnis um mindestens 20 % und beträgt das restliche Arbeitspensum noch mindestens 10 %, so kann er einen Teilaltersrücktritt verlangen.</p>	Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz	Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz	58	5.35 %	64	6.10 %	59	5.47 %	65	6.25 %	60	5.59 %	66	6.40 %	61	5.71 %	67	6.55 %	62	5.83 %	68	6.70 %	63	5.95 %	69	6.85 %			70	7.00 %	<p>Anpassung infolge Reduktion des technischen Zinssatzes gültig ab 01.01.2012</p> <p>Präzisierung gültig ab 01.06.2011</p>
Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz	Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz																																																															
58	5.95 %	64	6.85 %																																																															
59	6.10 %	65	7.00 %																																																															
60	6.25 %	66	7.15 %																																																															
61	6.40 %	67	7.30 %																																																															
62	6.55 %	68	7.45 %																																																															
63	6.70 %	69	7.60 %																																																															
		70	7.75 %																																																															
Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz	Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz																																																															
58	5.35 %	64	6.10 %																																																															
59	5.47 %	65	6.25 %																																																															
60	5.59 %	66	6.40 %																																																															
61	5.71 %	67	6.55 %																																																															
62	5.83 %	68	6.70 %																																																															
63	5.95 %	69	6.85 %																																																															
		70	7.00 %																																																															
<p><b>Art. 6 Abs. 2</b></p> <p>Beträgt die Altersrente weniger als 5 % der maximalen jährlichen AHV-Altersrente, wird das Altersguthaben ausbezahlt.</p>	<p><b>Art. 6 Abs. 2</b></p> <p><del>Beträgt die Altersrente weniger als 5 % der maximalen jährlichen AHV-Altersrente, wird das Altersguthaben ausbezahlt.</del></p>	<p>Neu im Basis-Reglement Art. 12 Abs. 4 geregelt gültig ab 01.06.2011</p>																																																																

**Delegiertenversammlung vom 26.05.2011  
Traktandum 4 Reglementsanpassungen**

<p><b>Art. 8 Abs. 1</b></p> <p>Der Bezüger einer Altersrente kann für die Zeit, in der er noch keine AHV-Altersrente erhält, eine Überbrückungsrente beanspruchen. Diese Rente wird für eine feste Dauer vereinbart und darf den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Das vorhandene Altersguthaben wird der vereinbarten Dauer entsprechend um das folgende Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente ermässigt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Dauer</th> <th>Reduktion Altersguthaben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>7 Jahre</td> <td>6,132 mal Überbrückungsrente</td> </tr> <tr> <td>6 Jahre</td> <td>5,356 mal Überbrückungsrente</td> </tr> <tr> <td>5 Jahre</td> <td>4,548 mal Überbrückungsrente</td> </tr> <tr> <td>4 Jahre</td> <td>3,709 mal Überbrückungsrente</td> </tr> <tr> <td>3 Jahre</td> <td>2,835 mal Überbrückungsrente</td> </tr> <tr> <td>2 Jahre</td> <td>1,927 mal Überbrückungsrente</td> </tr> <tr> <td>1 Jahr</td> <td>0,982 mal Überbrückungsrente</td> </tr> </tbody> </table>	Dauer	Reduktion Altersguthaben	7 Jahre	6,132 mal Überbrückungsrente	6 Jahre	5,356 mal Überbrückungsrente	5 Jahre	4,548 mal Überbrückungsrente	4 Jahre	3,709 mal Überbrückungsrente	3 Jahre	2,835 mal Überbrückungsrente	2 Jahre	1,927 mal Überbrückungsrente	1 Jahr	0,982 mal Überbrückungsrente	<p><b>Art. 8 Abs. 1</b></p> <p>Der Bezüger einer Altersrente kann für die Zeit, in der er noch keine AHV-Altersrente erhält, eine Überbrückungsrente beanspruchen. Diese Rente wird für eine feste Dauer vereinbart und darf den Betrag der maximalen AHV-Altersrente nicht übersteigen. Das vorhandene Altersguthaben wird der vereinbarten Dauer entsprechend um das folgende Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente <b>reduziert</b>:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Dauer</th> <th>Reduktion Altersguthaben</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>7 Jahre</td> <td>6,312 mal Überbrückungsrente</td> </tr> <tr> <td>6 Jahre</td> <td>5,484 mal Überbrückungsrente</td> </tr> <tr> <td>5 Jahre</td> <td>4,632 mal Überbrückungsrente</td> </tr> <tr> <td>4 Jahre</td> <td>3,756 mal Überbrückungsrente</td> </tr> <tr> <td>3 Jahre</td> <td>2,856 mal Überbrückungsrente</td> </tr> <tr> <td>2 Jahre</td> <td>1,932 mal Überbrückungsrente</td> </tr> <tr> <td>1 Jahr</td> <td>0,984 mal Überbrückungsrente</td> </tr> </tbody> </table>	Dauer	Reduktion Altersguthaben	7 Jahre	6,312 mal Überbrückungsrente	6 Jahre	5,484 mal Überbrückungsrente	5 Jahre	4,632 mal Überbrückungsrente	4 Jahre	3,756 mal Überbrückungsrente	3 Jahre	2,856 mal Überbrückungsrente	2 Jahre	1,932 mal Überbrückungsrente	1 Jahr	0,984 mal Überbrückungsrente	<p>Anpassung gültig ab 01.06.2011</p> <p>Anpassung infolge Reduktion des technischen Zinssatzes gültig ab 01.01.2012</p>
Dauer	Reduktion Altersguthaben																																	
7 Jahre	6,132 mal Überbrückungsrente																																	
6 Jahre	5,356 mal Überbrückungsrente																																	
5 Jahre	4,548 mal Überbrückungsrente																																	
4 Jahre	3,709 mal Überbrückungsrente																																	
3 Jahre	2,835 mal Überbrückungsrente																																	
2 Jahre	1,927 mal Überbrückungsrente																																	
1 Jahr	0,982 mal Überbrückungsrente																																	
Dauer	Reduktion Altersguthaben																																	
7 Jahre	6,312 mal Überbrückungsrente																																	
6 Jahre	5,484 mal Überbrückungsrente																																	
5 Jahre	4,632 mal Überbrückungsrente																																	
4 Jahre	3,756 mal Überbrückungsrente																																	
3 Jahre	2,856 mal Überbrückungsrente																																	
2 Jahre	1,932 mal Überbrückungsrente																																	
1 Jahr	0,984 mal Überbrückungsrente																																	
<p><b>Art. 14</b></p> <p>1 Stirbt ein Versicherter oder Altersrentner, wird ein Todesfallkapital ausbezahlt.</p> <p>2 Das Todesfallkapital entspricht bei Tod vor der Pensionierung dem zurückgestellten Deckungskapital (Altersguthaben), vermindert um den Barwert der auszurichtenden Hinterlassenenleistungen. Bei Tod nach der Pensionierung wird das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhanden gewesene Deckungskapital, vermindert um die bereits bezogenen Altersrenten und den Barwert der</p>	<p><b>Art. 14</b></p> <p>1 Stirbt ein Versicherter, Altersrentner <b>oder Invalidenrentner</b>, wird ein Todesfallkapital ausbezahlt.</p> <p>2 Das Todesfallkapital entspricht bei Tod vor der Pensionierung dem <b>vorhandenen</b> Altersguthaben, vermindert um den Barwert der auszurichtenden Hinterlassenenleistungen. Bei Tod nach der Pensionierung wird das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhanden gewesene <b>Altersguthaben</b>, vermindert um die bereits bezogenen Altersrenten und den Barwert der</p>	<p>Zusätzliche Begünstigung von Invalidenrentnern gültig ab 01.06.2011</p> <p>Präzisierung gültig ab 01.06.2011</p>																																

**Delegiertenversammlung vom 26.05.2011  
Traktandum 4 Reglementsanpassungen**

<p>auszurichtenden Hinterlassenenleistungen, als Todesfallkapital ausgerichtet.</p>	<p>auszurichtenden Hinterlassenenleistungen, als Todesfallkapital ausgerichtet.</p>	
<p><b>Art. 17 Abs. 1</b></p> <p>Dieses Reglement wurde an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 27. November 2006 genehmigt und ist seit 1. Januar 2007 in Kraft. Die anlässlich der Delegiertenversammlungen vom 18. Mai 2009 und 27. Mai 2010 beschlossenen Ergänzungen haben ihre Gültigkeit ab 1. Juni 2009 resp. 1. Juni 2010. Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Basis-Reglements der Bafidia Pensionskasse Genossenschaft.</p> <p><b>Art. 17 Abs. 2</b></p> <p>Für die am 31. Dezember 2006 bereits im Rentengenuss stehenden Personen richten sich die Ansprüche weiterhin nach dem bis dahin gültig gewesenen Reglement, mit Ausnahme der anwartschaftlichen Ehegattenrenten, die aktuell 70 % betragen.</p>	<p><b>Art. 17 Abs. 1</b></p> <p>Dieses Reglement wurde an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 27. November 2006 genehmigt und ist seit 1. Januar 2007 in Kraft. Die anlässlich der Delegiertenversammlungen vom 18. Mai 2009, 27. Mai 2010 und <b>26. Mai 2011</b> beschlossenen Ergänzungen haben ihre Gültigkeit ab 1. Juni 2009, 1. Juni 2010 <b>resp. 1. Juni 2011</b>. Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Basis-Reglements der Bafidia Pensionskasse Genossenschaft.</p> <p><b>Art. 17 Abs. 2</b></p> <p>Für die am 31. Dezember 2006 bereits im Rentengenuss stehenden Personen richten sich die Ansprüche weiterhin nach dem bis dahin gültig gewesenen Reglement, mit Ausnahme der anwartschaftlichen Ehegattenrenten, die aktuell 70 % betragen.</p> <p><b>Art. 17 Abs. 3</b></p> <p><b>Sämtliche Reglementsänderungen, welche im Zusammenhang mit der Reduktion des technischen Zinssatzes von 4 % auf 3.5 % stehen, treten auf 01.01.2012 in Kraft.</b></p>	<p>Ergänzung</p> <p>Anpassung infolge Reduktion des technischen Zinssatzes gültig ab 01.01.2012</p>

**Delegiertenversammlung vom 26.05.2011  
Traktandum 4 Reglementsanpassungen**

	<p><b>Art. 17 Abs. 4</b></p> <p><b>Für Versicherte, die am 31.12.2011 der Pensionskasse angehört, gilt: Jeder Versicherte erhält per 01.01.2012 eine Verstärkungs-Gutschrift von 12.6 % des am 31.12.2011 vorhandenen Altersguthabens. Diese Verstärkungs-</b></p> <p><b>Gutschrift wird separat festgehalten und wie das Altersguthaben weiterverzinst.</b></p> <p><b>Beim Bezug der Austrittsleistung, des Alterskapitals oder bei der Auszahlung eines Todesfallkapitals vor dem 30.04.2020 wird die Verstärkungs-Gutschrift reduziert. Der Abzug entspricht am 31.12.2011 der vollen Verstärkungs-Gutschrift und vermindert sich dann mit jedem Monat um 1%.</b></p>	
<p><b>Anhang</b></p> <p>Maximaler Stand des Altersguthabens in % des versicherten Lohnes (bisher)</p>	<p><b>Anhang</b></p> <p>Maximaler Stand des Altersguthabens in % des versicherten Lohnes (neu)</p>	<p>Anpassung infolge Reduktion des technischen Zinssatzes gültig ab 01.01.2012</p>

**Delegiertenversammlung vom 26.05.2011  
Traktandum 4 Reglementsanpassungen**

d) Vorsorgeplan SPARENPLUS bisher	Vorsorgeplan SPARENPLUS neu	Bemerkungen
<p><b>Art. 17 Abs. 1</b></p> <p>Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 6. Juni 2008 genehmigt und in Kraft gesetzt. Die anlässlich der Delegiertenversammlung vom 18. Mai 2009 beschlossenen Ergänzungen haben ihre Gültigkeit ab 1. Juni 2009. Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Basis-Reglements der Bafidia Pensionskasse Genossenschaft.</p>	<p><b>Art. 17 Abs. 1</b></p> <p>Dieses Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 6. Juni 2008 genehmigt und in Kraft gesetzt. Die anlässlich der Delegiertenversammlung vom 18. Mai 2009 und <b>26. Mai 2011</b> beschlossenen Ergänzungen haben ihre Gültigkeit ab 1. Juni 2009, <b>resp. 1. Januar 2012</b>. Das vorliegende Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil des Basis-Reglements der Bafidia Pensionskasse Genossenschaft.</p>	<p>Ergänzung</p>
<p><b>Anhang</b></p> <p>Tarife und Beispiele (bisher)</p>	<p><b>Anhang</b></p> <p>Tarife und Beispiele (neu)</p>	<p>Anpassung infolge Reduktion des technischen Zinssatzes gültig ab 01.01.2012</p>